

Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit für das 1. Kalenderhalbjahr 2022 gemäß Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

Sehr geehrte Tierhalterin, sehr geehrter Tierhalter,
 Ihre Meldedaten wurden in der amtlichen Antibiotikadatenbank gespeichert. Halbjährlich wird daraus die betriebliche Therapiehäufigkeit errechnet. Aus allen in Deutschland vorliegenden betrieblichen Therapiehäufigkeiten werden zwei Kennzahlen (Kennzahl 1, Kennzahl 2) ermittelt. Nach Abschluss der Halbjahresmeldungen erhalten Sie nun **im Auftrag Ihres Land- oder Stadtkreises** oder **auf Ihren eigenen Wunsch hin** die für jede Nutzungsart in Ihrem Betrieb errechnete Therapiehäufigkeit - getrennt nach Registriernummer.
 Die bundesweit ermittelten Kennzahlen werden bis Ende September 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht (www.bundesanzeiger.de Suchbegriffe „Kennzahlen“ und „Arzneimittelgesetz“ eingeben).
 Bitte vergleichen Sie dann Ihre eigenen betrieblichen Therapiehäufigkeiten mit den bundesweiten Kennzahlen. Tragen Sie dazu die bundesweiten Kennzahlen für jede Nutzungsart in die untenstehende Tabelle ein. Prüfen Sie innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung (30.09.2022) der bundesweiten Kennzahlen also **spätestens bis 30.11.2022**, ob Ihre eigene betriebliche Therapiehäufigkeit über Kennzahl 1 oder 2 liegt. Tragen Sie das „**Datum der Feststellung***“ ein. Fügen Sie die Nummer der entsprechenden Hinweise hinzu. Die notwendigen Maßnahmen je Nutzungsart können dann in die letzte Spalte der Tabelle eingetragen werden. Leiten Sie die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ein. Die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere muss jederzeit sichergestellt sein.

Nutzungsart	Therapiehäufigkeiten 2022/1		Vergleich eigener Betrieb mit den bundesweiten Kennzahlen -> Hinweisnummer hier eintragen	Feststellung am:
	Eigener Betrieb	Bundesweite Kennzahlen (rechtsverbindlich sind nur die im Bundesanzeiger veröffentlichten Kennzahlen)		
		Kennzahl 1		Kennzahl 2
Mastkälber	7,500*			
Mastrinder	0,001*			

* Beispiele

Hinweis 1: Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit liegt unterhalb der Kennzahlen, Maßnahmen: keine**

Hinweis 2: Die betriebliche Therapiehäufigkeit Ihres Betriebes liegt über der Kennzahl 1, Maßnahmen: Sie müssen, in Zusammenarbeit mit einem Tierarzt prüfen**, welche Gründe zu der Überschreitung geführt haben können und wie der Einsatz von Antibiotika bei Ihren Tieren/in Ihrem Betrieb verringert werden kann.

Hinweis 3: Die betriebliche Therapiehäufigkeit Ihres Betriebes liegt über der Kennzahl 2, Maßnahmen: Sie müssen innerhalb von vier Monaten nach Bekanntmachung (30.09.2022) der bundesweiten Kennzahlen **also spätestens bis 31.01.2023** einen Maßnahmenplan** auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung schriftlich festlegen. Demzufolge müssen die Maßnahmen umgesetzt werden, um das **Ziel des Maßnahmenplanes - die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes - zu erreichen**. Dauert die Umsetzung der Maßnahmen länger als 6 Monate, muss zusätzlich ein Zeitplan eingereicht werden. Der Maßnahmenplan (ggf. mit Zeitplan) ist der zuständigen Behörde (Veterinäramt) spätestens bis zum Ende der viermonatigen Frist unaufgefordert zuzusenden. Die zuständige Behörde prüft den Plan und kann in bestimmten Fällen Änderungen und ggf. weitere Maßnahmen anordnen.

Hinweis 4: Es wurde keine Therapiehäufigkeit ausgewiesen, obwohl Mitteilungen nach § 55 TAMG oder Antibiotikaanwendungen für Ihren Betrieb gemeldet sind, Maßnahmen: Daten prüfen**. Bitte kontrollieren Sie die TAM-Vorgänge in der Antibiotikadatenbank, möglicherweise gibt es Fehler zwischen den einzelnen Meldearten (Bsp.: Antibiotika-Verwendung gemeldet, aber kein Tierbestand und/ oder Bestandsveränderungen in dieser Nutzungsart angegeben). Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Veterinäramt oder an den LKV.

Bitte bewahren Sie dieses Dokument bei Ihren betrieblichen Unterlagen auf, Sie können damit Ihre Dokumentationspflicht gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 TAMG erfüllen, sofern Sie die Eintragungen vervollständigen (bundesweite Kennzahlen, Hinweise, Maßnahmen, Datum der Feststellung).

➔ **Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite**

Mit freundlichen Grüßen
 Ihr LKV Baden-Württemberg – Abteilung Tierkennzeichnung

Ausfüllhinweise für die Tabelle auf der Vorderseite dieses Dokumentes:

Nachfolgend finden Sie eine beispielhaft ausgefüllte Tabelle, um darzustellen, wie Sie die umseitige Tabelle ausfüllen können, um eine Übersicht über die notwendigen Maßnahmen in Ihrem Betrieb zu erhalten. Sofern die Tabelle alle Angaben enthält, können Sie damit Ihre Dokumentationspflicht gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 TAMG erfüllen. Bitte beachten Sie, dass **alle Zahlen und Daten in der folgenden Tabelle frei erfunden sind und nur Beispiele darstellen!**

Nutzungsart	Therapiehäufigkeiten 2022/1		Vergleich eigener Betrieb mit den bundesweiten Kennzahlen -> Hinweisnummer hier eintragen	Feststellung am:
	Eigener Betrieb	Bundesweite Kennzahlen (rechtsverbindlich sind nur die im Bundesanzeiger veröffentlichten Kennzahlen)		Datum: *1.9.2022
				Maßnahmen**
Kennzahl 1	Kennzahl 2			
Mastkälber	7,500	0,000	5,058	HINWEIS 3 Maßnahmen planen
Mastrinder	0,001	0,000	0,015	HINWEIS 2 mit Tierarzt prüfen
Mastferkel	3,752	4,793	28,191	HINWEIS 1 KEINE
Mastschweine		1,199	9,481	HINWEIS 4 Defek prüfen
Masthühner	27,000	19,558	35,032	HINWEIS 2 mit Tierarzt prüfen
Mastputen	72,000	27,030	47,486	HINWEIS 3 Maßnahmen planen

Hinweise zu Mitteilungspflichten sowie Hinweise zur Behebung oder Vermeidung von Fehlern in den Daten der Antibiotika-Datenbank:

- Ohne die Erfassung der Nutzungsart für den eigenen Betrieb können alle anderen Mitteilungen zum Tierarzneimittelgesetz nicht erfolgen, immer vorausgesetzt, dass der Betrieb aufgrund seiner Tierzahlen mitteilungs-pflichtig ist. Das Gültigkeitsdatum (Beginn der Nutzungsart) spielt eine wichtige Rolle: muss der Betrieb z. B. ab dem Kalenderhalbjahr 2022/I melden, sollte der Gültigkeitsbeginn 1.1.2022 für diese Nutzungsart eingegeben werden.
- Will der Tierhalter die Mitteilungspflichten einem Dritten übertragen, muss er auch unbedingt auf den Gültigkeitsbeginn achten, da sonst z.B. QS nicht für 2022/I melden kann, wenn die Gültigkeit erst am 1.7.2022 beginnt.
- TAM-Vorgänge sollten in HIT (Online-Melder) regelmäßig überprüft werden. Dazu muss der Menüpunkt [Therapiehäufigkeit, Kennzahlen, TAM-Vorgänge](#) aufgerufen und die entsprechende Nutzungsart ausgewählt werden. Bereinigen Sie die Fehler nach den entsprechenden Hinweisen, die HIT hier gibt.
- Wenn Eingaben zu Antibiotika-Verwendung im Betrieb in der Datenbank - z.B. durch QS oder Tierarzt oder den Betrieb selbst- erfolgt sind, dann müssen auch Anfangsbestand und Bestandsveränderungen für das jeweilige Halbjahr und die Nutzungsart gemeldet werden. Sollten diese Daten ganz oder teilweise fehlen oder fehlerhaft sein, kann es zu sehr hohen betrieblichen Therapiehäufigkeiten kommen. Auch kann es möglich sein, dass die betriebliche Therapiehäufigkeit von der Datenbank nicht berechnet werden kann.
- Wurde bei der Erfassung der Antibiotika-Verwendung „Abgabe“ erfasst, muss der Tierhalter die „Mitteilung gegenüber der Behörde“, dass die Behandlungsanweisungen des genannten Tierarztes befolgt wurden, entweder elektronisch in HIT erfassen oder an die Behörde oder an den LKV (ggf. Erfassung kostenpflichtig) senden. Diese Mitteilungen sind immer nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres bis zum 14ten des Folgemonates abzugeben.
- Bei einer Hofübergabe setzen Sie sich bitte mit dem LKV in Verbindung, damit Sie Empfehlungen erhalten, wie die Daten in der Antibiotikadatenbank gemeldet werden müssen. Es muss verhindert werden, dass durch die Hofübergabe Datenfehler entstehen.